

Informationen 3/2002

für die Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten

Karlsruhe, im Mai 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über das Verfahren zur Ermittlung der Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge.

In Kürze werden wir Ihnen für die davon erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **besondere Antragsformulare für Rentenauskünfte der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** übersenden.

Mit dem „Altersvorsorgeplan 2001“ vom 13. November 2001 haben sich die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt (vgl. Informationen 1/2002, Ziffer I). Durch den am 1. März 2002 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) wurde der bisher geltende Versorgungs-TV abgelöst. Das bisherige Gesamtversorgungssystem wurde geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem in Form eines Versorgungspunktemodells ersetzt.

Im Gesamtversorgungssystem erworbene Versorgungsanwartschaften werden in das Versorgungspunktemodell überführt. Für **rentennahe Jahrgänge** haben die Tarifpartner im ATV besondere Besitzstandsregelungen vereinbart.

Zu diesem Personenkreis gehören Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Abrechnungsverband West, die am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch pflichtversichert waren und **am 1. Januar 2002 bereits das 55. Lebensjahr vollendet** haben. Entsprechendes gilt für Pflichtversicherte des Abrechnungsverbandes Ost, wenn für sie der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West zu diesem Zeitpunkt maßgebend war (§ 76 Abs. 4 Satz 3 VBL-Satzung a. F.) oder wenn sie Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung vor dem 1. Januar 1997 zurückgelegt haben.

Von den besonderen Besitzstandsregelungen werden auch alle pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst, **die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben**, unabhängig davon, ob sie am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Zur Berechnung der Anwartschaften dieser Versicherten ist eine Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung erforderlich.

Die VBL und die anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes haben zu diesem Zweck mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung eine einheitliche Verfahrensweise abgestimmt. **Für den Antrag auf Rentenauskunft des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung wurde ein besonderer Vordruck entwickelt. Diesen wird die VBL allen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kürze über ihre Arbeitgeber zur Verfügung stellen.** Wir bitten Sie deshalb, Ihre Beschäftigten dahingehend zu informieren, die Rentenauskunft zur Vorlage bei der VBL erst nach Eingang des besonderen Vordrucks zu beantragen.

In den folgenden Fällen benötigen wir die Unterstützung der Beteiligten:

- Versicherte, die vor dem 14. November 2001 eine **Altersteilzeitarbeit oder einen Vorruhestand vereinbart und** am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr **noch nicht** vollendet haben, können von uns nicht selbst ermittelt werden. Wir bitten Sie daher, uns für diesen Personenkreis baldmöglichst **Name, Anschrift sowie VBL-Versicherungsnummer** mitzuteilen. Aufgrund dieser Angaben können wir auch diesen Versicherten die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- Entsprechendes gilt für alle **Saisonarbeitnehmer** (unabhängig vom Lebensalter), die am 1. Januar 2002 infolge des Endes der Saison von der Pflichtversicherung abgemeldet waren. Auch für diese Versicherten bitten wir um die Angabe des **Namens, der Anschrift und der VBL-Versicherungsnummer.**

Bitte übersenden Sie uns diese Angaben in Form einer Liste an die **Abteilung VL IV.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre VBL
- Öffentlichkeitsarbeit -